

## **Antrag**

**der Abg. Hans-Jürgen Goßner u. a. AfD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung  
und Kommunen**

### **Sexual- und Gewaltstraftaten in Baden-Württemberg 2023 und Teilmengen der politisch motivierten Kriminalität**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie viele Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung 2022 und 2023 in Baden-Württemberg erfasst wurden (bitte in Tabellenform mit Darstellung der prozentualen Veränderung);
2. wie groß der Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger daran in den genannten Jahren bei welchem nichtdeutschen Bevölkerungsanteil jeweils war;
3. wie groß der Anteil der „Asylbewerber/Flüchtlinge“ daran in den genannten Jahren bei welchem Bevölkerungsanteil dieser „Asylbewerber/Flüchtlinge“ war;
4. wie viele Rohheitsdelikte 2022 und 2023 in Baden-Württemberg erfasst wurden (bitte in Tabellenform mit Darstellung der prozentualen Veränderung, sowie kurze Darstellung, welche Straftaten unter den Begriff der Rohheitsdelikte fallen);
5. wie groß der Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger daran in den genannten Jahren bei welchem nichtdeutschen Bevölkerungsanteil jeweils war;
6. wie groß der Anteil der „Asylbewerber/Flüchtlinge“ daran in den genannten Jahren bei welchem Bevölkerungsanteil dieser „Asylbewerber/Flüchtlinge“ war;
7. wie hoch die Gesamtzahl der „Messerdelikte“ 2022 und 2023 hierzulande und deren prozentuale Veränderung und der Anteil der Ausländer und der Anteil der „Asylbewerber/Flüchtlinge“ war;

8. wie hoch die Gesamtzahl aller registrierten Straftaten 2022 und 2023 hierzu-lande und deren prozentuale Veränderung und der Anteil der Ausländer und der Anteil der „Asylbewerber/Flüchtlinge“ war;
9. wie hoch der Anteil der „Propagandadelikte“ an den 1 459 Straftaten von „rechts“ und an den 504 Straftaten von „links“ im Jahr 2022 war (Sicherheitsbericht 2022, Seite 105);
10. welcher Art die 3 665 nicht zuordenbaren Straftaten 2022 waren (die Auflistung der zehn häufigsten mit ihrer Anzahl genügt).

14.3.2024

Goßner, Lindenschmid, Dr. Balzer, Rupp, Gögel AfD

#### Begründung

Für das Land Niedersachsen liegen die oben erfragten Daten schon vor. Ein Vergleich mit unserem Bundesland wäre sicher aufschlussreich.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 9. April 2024 Nr. IM3-0141.5-464/36/2 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

1. *wie viele Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung 2022 und 2023 in Baden-Württemberg erfasst wurden (bitte in Tabellenform mit Darstellung der prozentualen Veränderung);*
2. *wie groß der Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger daran in den genannten Jahren bei welchem nichtdeutschen Bevölkerungsanteil jeweils war;*
3. *wie groß der Anteil der „Asylbewerber/Flüchtlinge“ daran in den genannten Jahren bei welchem Bevölkerungsanteil dieser „Asylbewerber/Flüchtlinge“ war;*
4. *wie viele Rohheitsdelikte 2022 und 2023 in Baden-Württemberg erfasst wurden (bitte in Tabellenform mit Darstellung der prozentualen Veränderung, sowie kurze Darstellung, welche Straftaten unter den Begriff der Rohheitsdelikte fallen);*
5. *wie groß der Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger daran in den genannten Jahren bei welchem nichtdeutschen Bevölkerungsanteil jeweils war;*

6. wie groß der Anteil der „Asylbewerber/Flüchtlinge“ daran in den genannten Jahren bei welchem Bevölkerungsanteil dieser „Asylbewerber/Flüchtlinge“ war;
7. wie hoch die Gesamtzahl der „Messerdelikte“ 2022 und 2023 hierzulande und deren prozentuale Veränderung und der Anteil der Ausländer und der Anteil der „Asylbewerber/Flüchtlinge“ war;
8. wie hoch die Gesamtzahl aller registrierten Straftaten 2022 und 2023 hierzulande und deren prozentuale Veränderung und der Anteil der Ausländer und der Anteil der „Asylbewerber/Flüchtlinge“ war;

Zu 1. bis 8.:

Zu den Ziffern 1 bis 8 wird aufgrund des bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Eine Veröffentlichung der Daten für das Jahr 2023 mit Ausführungen zur Einordnung der Sicherheitslage in Baden-Württemberg ist für den 11. April 2024 im Rahmen der Landespressekonferenz zur Veröffentlichung der PKS 2023 vorgesehen. Trendaussagen im Vergleich zum Vorjahr sind für das Jahr 2023 möglich.

Die PKS bietet die Möglichkeit, Merkmale zu Fällen, Tatverdächtigen und Opfern anhand bestimmter Katalogbegriffe anonymisiert zu erfassen. Bei strafbaren Handlungen, bei denen das Tatmittel Messer<sup>1</sup> erfasst wird, muss dieses nicht unbedingt zur Anwendung gekommen sein. Ein Rückschluss auf die Art der Verwendung ist nicht möglich. Im Gegensatz hierzu erfordert die Erfassung des sogenannten Messerangriffs zwingend eine Tathandlung, bei der der Angriff mit einem Messer unmittelbar gegen eine Person angedroht oder ausgeführt wird. Das bloße Mitführen eines Messers reicht für eine Erfassung als Messerangriff nicht aus.

Nachfolgend wird die Anzahl an Straftaten der entsprechenden Deliktskategorien in Baden-Württemberg für das Jahr 2022 dargestellt.

Anzahl der Fälle in Baden-Württemberg	2022
Straftaten gesamt <sup>2</sup>	550 008
– darunter Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	12 390
– darunter Rohheitsdelikte/Straftaten gegen die persönliche Freiheit <sup>3</sup>	86 301
– hierunter Raub/räuberische Erpressung/räuberischer Angriff	3 042
– hierunter Körperverletzungen	59 612
– darunter Straftaten mit Tatmittel Messer	6 715
– darunter Straftaten mit Tatbegehungsweise Messerangriff	2 727

<sup>1</sup> Tatmittel „Messer“ beinhaltet: Ahle, Bajonett, Butterflymesser, Dolch, Haushalts-/Küchenmesser, Klappmesser, Messer, Spring-/Fallmesser, Stilet, Taschenmesser.

<sup>2</sup> Die Auflistung in der dargestellten Tabelle ist nicht abschließend, sodass die Anzahl unter Gesamt nicht der Summe der einzelnen ausgewählten Deliktskategorien entspricht.

<sup>3</sup> Unter Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit werden grundsätzlich folgende Delikte subsumiert: Raub, räuberische Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer gem. §§ 249–252, 255, 316a StGB, Körperverletzung gem. §§ 223–227, 229, 231 StGB, Straftaten gegen die persönliche Freiheit gem. §§ 232–233a, 234, 235, 236, 237, 238–239b, 240, 241, 316c StGB.

Für das Jahr 2022 weist die PKS insgesamt 550 008 Straftaten aus. Bei 2,3 Prozent der Fälle handelt es sich um Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

Von 86 301 Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit entfallen 69,1 Prozent auf Körperverletzungsdelikte.

Straftaten mit dem Tatmittel Messer bzw. der Tatbegehungsweise Messerangriff machen mit 1,2 Prozent bzw. 0,5 Prozent der Gesamtstraftaten nur einen geringen Anteil aus. Die Straftaten mit dem Tatmittel Messer und die Straftaten mit der Tatbegehungsweise Messerangriff dürfen im Übrigen aufgrund möglicher Überschneidungen nicht miteinander und nicht mit den weiteren Deliktskategorien aufsummiert werden.

Für das Jahr 2023 sind im Vergleich zum Vorjahr jeweils Anstiege in den einzelnen Deliktskategorien zu verzeichnen.

Tatverdächtige (TV) werden in der PKS aufgrund der Tatverdächtigenanzahl je Berichtszeitraum und Deliktskategorie jeweils nur einmal erfasst, auch wenn sie ggf. mehrere Straftaten begangen haben. Zu einem Fall können auch mehrere Tatverdächtige erfasst sein.

Tatverdächtige Asylbewerber/Flüchtlinge werden in der PKS über deren Aufenthaltsanlass definiert. Die Definition der Tatverdächtigen Asylbewerber/Flüchtlinge wurde zum 1. Januar 2018 der Definition der PKS des Bundes angepasst. So setzt sich die Gruppe der Tatverdächtigen Asylbewerber/Flüchtlinge seit dem 1. Januar 2018 aus den Aufenthaltsanlässen „Asylbewerber“, „Duldung“, „Schutz- und Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge“ und „Unerlaubter Aufenthalt“ zusammen.

Nachfolgend wird die Anzahl der Tatverdächtigen, differenziert nach Tatverdächtigen gesamt, davon Deutsche und Nichtdeutsche sowie unter letztgenannten die Asylbewerber/Flüchtlinge, für die entsprechenden Deliktskategorien in Baden-Württemberg für das Jahr 2022 dargestellt.

Anzahl der Tatverdächtigen in Baden-Württemberg 2022	TV gesamt	– davon deutsch	– davon nichtdeutsch	– hierunter Asylb./Flüchtlinge
Straftaten gesamt <sup>4</sup>	239 637	136 877	102 760	33 657
– darunter Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	9 419	6 323	3 096	702
– darunter Rohheitsdelikte/Straftaten gegen die persönliche Freiheit	68 155	40 815	27 340	5 712
– hierunter Raub/räuberische Erpressung/räuberischer Angriff	2 602	1 289	1 313	415
– hierunter Körperverletzungen	50 258	29 571	20 687	4 571
– darunter Straftaten mit Tatmittel Messer	5 386	2 788	2 598	790
– darunter Straftaten mit Tatbegehungsweise Messerangriff	2 574	1 241	1 333	462

Von 239 637 insgesamt erfassten Tatverdächtigen in Baden-Württemberg im Jahr 2022 sind 57,1 Prozent Tatverdächtige mit deutscher Staatsangehörigkeit. Bei 32,8 Prozent der nichtdeutschen Tatverdächtigen handelt es sich um Asylbewerber/Flüchtlinge. Es gilt zu berücksichtigen, dass die Straftaten gesamt auch die ausländerrechtlichen Verstöße beinhalten, die vor allem durch Asylsuchende und Geflüchtete im Kontext der Zuwanderung begangen werden. Ungeachtet der Verstöße gegen das Ausländerrecht machen Tatverdächtige Asylbewerber/Flüchtlinge einen Anteil von 20,8 Prozent an den nichtdeutschen Tatverdächtigen bzw. einen Anteil von 8,1 Prozent an allen Tatverdächtigen aus.

<sup>4</sup> Die Auflistung in der dargestellten Tabelle ist nicht abschließend, sodass die Anzahl unter Gesamt nicht der Summe der einzelnen ausgewählten Deliktskategorien entspricht.

Für das Jahr 2023 wird ein Anstieg der Tatverdächtigen gesamt der jeweiligen Deliktskategorien prognostiziert.

Die Entstehungsfaktoren für delinquentes Verhalten sind vielschichtig, maßgeblich demografisch (Geschlechterverteilung, Alter) und nicht an der Staatsangehörigkeit eines Delinquenten festzumachen. Einflussfaktoren können bestimmte sozioökonomische Indikatoren, wie zum Beispiel die Wohn- und Lebenssituation oder Teilhabechancen am gesellschaftlichen Leben, der gelebte Umgang, Wertevermittlung, Unterstützung bei bzw. Reaktionsverhalten auf ggf. unterdurchschnittliche schulische Leistungen, Kriminalität, Gewalterfahrungen, Alkohol und/oder Drogenmissbrauch, erlernte Kompensationsstrategien u. v. m. sein. Die jeweilige individuelle Tatmotivation bzw. Tatauslöser sind ebenso vielfältig und nicht allein z. B. durch kulturelle Aspekte erklärbar. Darüber hinaus können auch gruppendynamische Prozesse sowie Belastungen durch die Unterbringungssituation tatbegünstigend wirken.

Ein Rückschluss auf eine valide anteilige Korrelation zwischen der Anzahl an nichtdeutschen Tatverdächtigen und der Anzahl an in Baden-Württemberg wohnhaften Nichtdeutschen sowie Asylsuchenden und Geflüchteten ist auf Grundlage der PKS nicht möglich.

Unter den nichtdeutschen Tatverdächtigen sind in der PKS auch Ausländer mit dem Aufenthaltsanlass „sonstiger erlaubter Aufenthalt“ erfasst. Hierzu zählen unter anderem Arbeitnehmer oder auch Grenzpendler, Gewerbetreibende, Stationierungstreitkräfte und ihre Angehörige sowie Touristen und Durchreisende, die keinen Wohnsitz in Baden-Württemberg haben und demnach nicht zur Wohnbevölkerung zählen. Ebenfalls in der PKS erfasst sind Tatverdächtige, die keinen festen Wohnsitz vorweisen (obdachlose Tatverdächtige).

Die Erfassung von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen in Deutschland obliegt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Dieses führt als Bundesbehörde unter anderem eine Statistik über Zugänge der Asylersuchen, aufhältige Asylantragstellende, Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge.

Das in Baden-Württemberg zuständige Ministerium der Justiz und für Migration führt überdies eine Statistik über die jährlichen Zugänge der Asylersuchen. Hieraus ist jedoch kein Rückschluss auf die Gesamtzahl der in Baden-Württemberg aufhältigen Asylbewerberinnen und Asylbewerber möglich.

*9. wie hoch der Anteil der „Propagandadelikte“ an den 1 459 Straftaten von „rechts“ und an den 504 Straftaten von „links“ im Jahr 2022 war (Sicherheitsbericht 2022, Seite 105);*

Zu 9.:

Die statistische Erfassung Politisch motivierter Kriminalität (PMK) erfolgt auf der Grundlage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK). Mit Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 10. Mai 2001 sind rückwirkend zum 1. Januar 2001 mit dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ und den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ die bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Definition und Erfassung politisch motivierter Straftaten in Kraft gesetzt worden. Diese beinhalten u. a. bundeseinheitlich vereinbarte Katalogwerte (Themenfelder, Angriffsziele und Tatmittel), welche statistisch auswertbar sind.

Im Jahr 2022 wurden im Phänomenbereich der PMK -rechts- insgesamt 927 Propagandadelikte erfasst. Im selben Zeitraum wurden im Phänomenbereich der PMK -links- insgesamt acht Propagandadelikte erfasst.

*10. welcher Art die 3 665 nicht zuordenbaren Straftaten 2022 waren (die Auflistung der zehn häufigsten mit ihrer Anzahl genügt).*

Zu 10.:

In Bezug auf die statistische Erfassung der PMK wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 9 verwiesen.

Auf Grundlage der vorgenannten Erfassungsrichtlinien des KPMD-PMK werden politisch motivierte Straftaten im Rahmen einer Einzelfallbewertung, unter Berücksichtigung erkennbarer ideologischer Hintergründe, Ursachen der Tatbegehung und auch Erkenntnissen zum Tatverdächtigen in einem staatschutzrelevanten Phänomenbereich abgebildet. Diese Zuordnung kann zu den Phänomenbereichen der PMK -links-, der PMK -rechts-, der PMK -ausländische Ideologie- oder der PMK -religiöse Ideologie- erfolgen. Sofern die Tat keinem der vorgenannten Phänomenbereiche zugeordnet werden kann, war im Jahr 2022 der Phänomenbereich der PMK -nicht zuzuordnen- auszuwählen. Zum 1. Januar 2023 wurde der Phänomenbereich PMK -nicht zuzuordnen- in den inhaltsgleichen Phänomenbereich PMK -sonstige Zuordnung- umbenannt. Durch die mit der Umbenennung des Phänomenbereichs einhergehenden Konkretisierungen im Definitionssystem PMK sollen zukünftige Fehlinterpretationen vermieden werden.

Die Auswertung des KPMD-PMK für das Jahr 2022 zu den zehn häufigsten Delikten im Phänomenbereich der PMK -nicht zuzuordnen- in absteigender Reihenfolge ergab folgende Auflistung:

Verstöße gegen das Versammlungsgesetz (2 457), § 185 StGB (230), § 86a StGB (169), § 303 StGB (159), § 130 StGB (103), § 188 StGB (87), § 267 StGB (67), § 240 StGB (59), § 241 StGB (53), § 140 StGB (52).

Der deliktische Schwerpunkt lag demnach bei Verstößen gegen das Versammlungsgesetz, gefolgt von Beleidigungsdelikten, Propagandadelikten und Sachbeschädigungen.

Strobl

Minister des Inneren,  
für Digitalisierung und Kommunen